



„Wie kommt der Pflegegrad zustande?“

Ermittlung des Pflegegrads

Bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit geht es darum, die Selbstständigkeit und Fähigkeiten der Person zu erfassen. Das geschieht nach festgelegten Kategorien in sechs Modulen. Die Module 1-6 werden auf der Rückseite dieses Themenblattes erläutert.

Gewichtung der Module

Der Pflegegrad wird je nach Beeinträchtigung Ihrer Fähigkeiten und Ihrer Selbstständigkeit nach einer genau festgelegten Berechnungsmethode ermittelt. Pflegewissenschaftler*innen haben dafür die Regeln erarbeitet. Die einzelnen Beurteilungskriterien werden in mehreren Schritten zusammengeführt: Zuerst werden in jedem der sechs Module die Einzelpunkte jeweils zu einer Summe addiert.

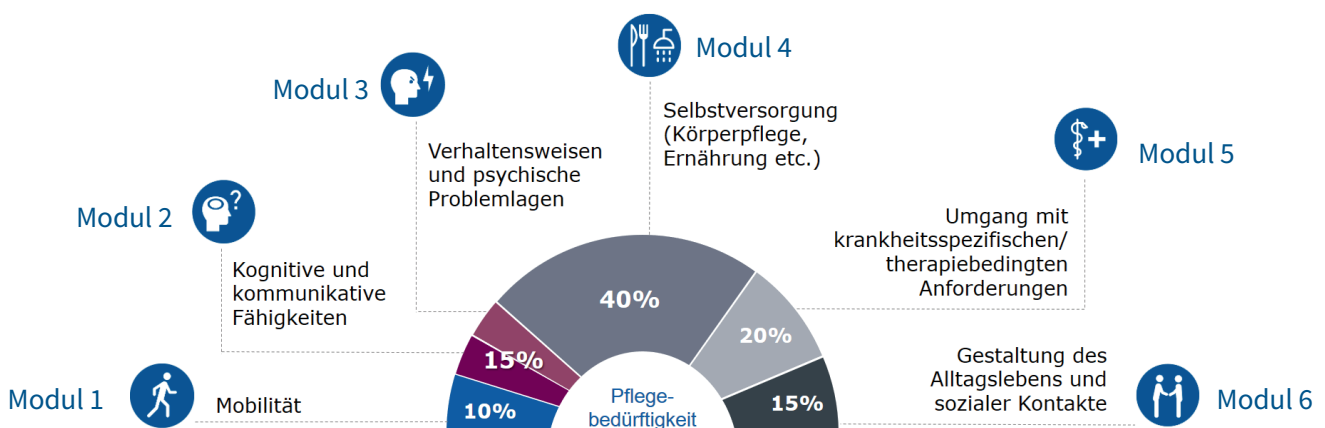
Bei Modul 5 ist diese Berechnung umfangreicher als in den anderen Modulen. Zunächst muss hier die Zahl

von Hilfen, die wöchentlich oder monatlich notwendig sind, in einen Tageswert umgerechnet werden.

Im zweiten Schritt werden die Summen aus den Modulen gewichtet, und zwar je Modul unterschiedlich stark. Die Module 2 und 3 werden mit je 15 Prozent berücksichtigt, wobei nur das Modul mit dem höher gewichteten Punktwert in die Bewertung einfließt. Das Modul „Selbstversorgung“ wird mit 40 Prozent gewertet. Die Selbstständigkeit eines Menschen bei der alltäglichen Versorgung wird also als besonders wichtig eingeschätzt.

Abschließend werden alle fünf gewichteten Punkte zusammengezählt. Der Pflegegrad ergibt sich aus der Summe der ermittelten Punktwerte. Die Übersicht der Pflegegrade befindet sich auf der Rückseite.

Der Gutachterdienst Medicproof erläutert das Verfahren in einem Video: www.medicproof.de/begutachtung.



Gewichtung der Module und der Punktwerte

Pflegegrad	kein	1	2	3	4	5
Punkte	< 12,5	12,5 bis < 27	27 bis < 47,5	47,5 bis < 70	70 bis < 90	90 bis 100
Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Keine	Geringe	Erhebliche	Schwere	Schwerste	Schwerste mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Ermittlung des Pflegegrads nach Punktwerten: Ab 12,5 Punkten gilt ein Mensch als pflegebedürftig.

Die Module

1 Mobilität

Hier geht es um die Beweglichkeit. Dazu zählen zum Beispiel Treppensteigen, sich im Bett umdrehen, stabil sitzen, bewegen in der Wohnung. Der*die Gutachter*in bewertet dabei den Grad der Selbstständigkeit.

2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Der*die Gutachter*in schätzt in diesem Modul Ihre verschiedenen geistigen Fähigkeiten ein. Er*sie möchte sich zum Beispiel ein Bild davon machen, inwieweit Informationen und Sachverhalte verstanden werden, die für alltägliche Entscheidungen wichtig sind. Zudem möchte der*die Gutachter*in wissen, ob Gefahren erkannt werden, um rechtzeitig auf diese zu reagieren.

3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Auch hier gilt es, Ihren Unterstützungsbedarf einzuschätzen. Der*die Gutachter*in schätzt folgende Verhaltensweisen ein: Unruhe in der Nacht, Beschädigung von Gegenständen, aggressives Verhalten gegen sich selbst, Ängste, Wahnvorstellungen, Antriebslosigkeit oder die Abwehr von pflegerischen Maßnahmen.

4 Selbstversorgung

Können Sie sich im Alltag selbst versorgen, oder benötigen Sie Hilfe – und wenn ja, wie viel? Diese Fragen werden in Modul 4 beantwortet. Hier geht es ums Essen, Trinken, An- und Ausziehen, Waschen, Duschen, Haarewaschen, die Toilettennutzung und darum, ob man mit Harn- oder Stuhlinkontinenz allein umgehen kann.

5 Umgang mit krankheitsspezifischen/therapiebedingten Anforderungen

An dieser Stelle geht es um die Bewältigung gesundheitlicher Probleme. Der*die Gutachter*in schätzt die

Selbstständigkeit bei der Versorgung gesundheitlicher Einschränkungen ein. Dazu gehören die Fähigkeiten, Medikamente zuverlässig einzunehmen, intravenöse Zugänge oder chronische Wunden zu versorgen, Verbände zu wechseln, Blutdruck zu messen sowie den Arzt oder Therapien zu besuchen. In diesem Modul wird bewertet, wie häufig dabei Unterstützung notwendig ist.

6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Wie Ihre Freizeitgestaltung und Ihre soziale Einbindung aussehen, schaut sich der*die Gutachter*in in diesem Modul genauer an. Können Sie Kontakte mit Bekannten pflegen, gibt es Ruhezeiten und besitzen Sie die Fähigkeit, sich selbst zu beschäftigen?

Wir beraten Sie gern!

Wählen Sie unsere gebührenfreie
compass-Servicenummer

0800 101 88 00

Vereinbaren Sie einen Termin für Ihre
Pflegeberatung vor Ort, per Telefon oder per
Videogespräch unter

www.compass-pflegeberatung.de

oder per E-Mail an

pflegeberatung@compass-pflegeberatung.de

Online finden Sie alle Pflegeinformationen
auf unserem Pflege Service Portal

www.pflegeberatung.de

Nutzen Sie auch gerne Ihren exklusiven
Servicebereich com.mit unter

commit.compass-pflegeberatung.de